

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. September 1951

Nummer 41

Datum	Inhalt	Seite
3. 8. 51	Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	123
24. 9. 51	Verordnung über die Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen in dem Wahlkreis 114 (Hamm) und in dem Wahlkreis 136 (Wiedenbrück)	124
13. 9. 51	Anordnung zur Übertragung von Befugnissen aus der Anordnung über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke vom 25. Juni 1951 (GV. NW. 1951 S. 81) auf die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise	124
20. 9. 51	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	124

Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen. Vom 3. August 1951.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 1. August 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

Auf Grund der Artikel 46 und 50 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Abgeordneten des Landtags erhalten vom Ersten des Kalendermonats, in dem ihre Zugehörigkeit zum Landtag beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem ihre Zugehörigkeit zum Landtag erlischt:

- eine monatliche Aufwandsentschädigung,
- Tagegelder,
- Entschädigung für Verdienstausschlag,
- das Recht zur freien Fahrt auf allen Eisenbahnen und sonstigen Beförderungsmitteln der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen,
- Erstattung von Fahrkosten.

§ 2

- Die Aufwandsentschädigung für die Abgeordneten beträgt monatlich 300 DM.
- Für die Dauer ihres Amtes erhalten der Präsident, die Vizepräsidenten und die Fraktionsvorsitzenden daneben eine Entschädigung, die der Präsident im Einvernehmen mit dem Ältestenrat festsetzt.

§ 3

- Zur Abgeltung ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse, der Fraktionen und der Fraktionsvorstände erhalten die Abgeordneten des Landtags für jeden Tag ihrer Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, ein Tagegeld von 30 DM.
- Tagegeld wird auch gewährt für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen und Reisen, zu denen vom Landtag eingeladen ist.

§ 4

- Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter einer Plenarsitzung ferngeblieben ist, wird ein Betrag von 30 DM von der in § 2, Ziff. 1 genannten Aufwandsentschädigung einbehalten.
- Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend,

auch wenn er sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat.

- Der genannte Abzug unterbleibt, wenn:

- der Abgeordnete durch den Präsidenten oder den Landtag beurlaubt ist,
- das Fernbleiben durch Krankheit schriftlich entschuldigt oder durch Gründe verursacht wird, die nicht in der Person des Abgeordneten liegen.

- Die Entscheidung, ob die in Ziff. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen, trifft der Präsident. Gegen die Entscheidung des Präsidenten ist die Beschwerde an das Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 5

- Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.
- Die Ansprüche aus diesem Gesetz sind weder übertragbar, abtretbar noch der Pfändung unterworfen.

§ 6

- Stirbt ein Abgeordneter, so können die nach diesem Gesetz fälligen Beträge an die Hinterbliebenen des Abgeordneten gezahlt werden, ohne daß das Erbrecht nachgewiesen werden muß. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Präsident.
- Die Aufwandsentschädigung nach § 2, Ziff. 1 ist bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Abgeordnete verstorben ist, zu zahlen.

§ 7

Der Präsident kann die Abgeordneten gegen Unfall versichern lassen.

§ 8

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Präsident im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.

§ 9

Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 1. April 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Flecken.

Der Finanzminister:

Dr. Weitz.

— GV. NW. 1951 S. 123.

Verordnung
über die Nachwahl zum Landtag Nordrhein-
Westfalen in dem Wahlkreis 114 (Hamm) und in
dem Wahlkreis 136 (Wiedenbrück).

Vom 24. September 1951.

Der Landtagsabgeordnete Dr. Scholtissek hat sein Man-
dat niedergelegt.

Der Landtagsabgeordnete Kaschny ist tödlich ver-
unglückt.

Gemäß § 38 Abs. 1 LWG. bestimme ich für die Nach-
wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen in dem Wahl-
kreis 114 (Hamm) und in dem Wahlkreis 136 (Wieden-
brück), und zwar unter gleichzeitiger Bekanntgabe der
sich aus dem Landeswahlgesetz und der Verordnung vom
27. März 1950 (GV. NW. S. 48) ergebenden Termine und
Fristen:

1. Letzter Geburtstermin für die Wahl-
berechtigung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 LWG) 28. 10. 1930
2. Anfangstermin des für den Wohnsitz
maßgebenden Zeitraums von drei Mona-
ten (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 LWG) 28. 7. 1951
3. Letzter Geburtstermin für die Wahl-
barkeit (§ 5 Abs. 1 a LWG) 28. 10. 1926
4. Letzter Termin für den Erwerb der deut-
schen Staatsangehörigkeit als Voraus-
setzung für die Wahlbarkeit (§ 5 Abs. 1 b
LWG) 28. 10. 1950
5. Auslegung der Wählerliste (Wahlkartei)
(§ 17 Abs. 3 LWG) 11. 10. —
17. 10. 1951
6. Letzter Tag für die Geltendmachung von
Ansprüchen und Einwendungen (§ 17
Abs. 3 LWG) 18. 10. 1951
7. Letzter Tag für die Übergabe von An-
sprüchen und Einwendungen an den
Überprüfungsbeamten (§ 19 LWG) 20. 10. 1951
8. Letzter Tag für die Entscheidung des
Überprüfungsbeamten (§ 19 LWG) 22. 10. 1951
9. Letzter Tag für die Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen und die Erklärung
der Zustimmung (§ 22 LWG) 17. 10. 1951
18 Uhr
10. Letzter Termin für die Beseitigung for-
meller Mängel der Kreiswahlvorschläge
(DVO Abs. 3 zu § 22 Abs. 2 LWG) 19. 10. 1951
18 Uhr
11. Letzter Termin für den Rücktritt eines
Bewerbers (§ 25 LWG) 20. 10. 1951
18 Uhr
12. Letzter Termin für die Bekanntgabe der
Kreiswahlvorschläge (§ 24 LWG) 23. 10. 1951
13. Ausstellung von Wahlscheinen (DVO zu
§ 4 LWG) 20. 10. —
26. 10. 1951
18 Uhr

14. Wahltag 28. 10. 1951

8—18 Uhr

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1951.

GV. 1951 S. 124
aufgeh. d.
MBl. 1954 S. 1332
Nr. 55

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 124.

Anordnung

zur Übertragung von Befugnissen aus der Anordnung
über Feuerwaffen und Munition für besondere
Schutz- und Sicherheitszwecke vom 25. Juni 1951
(GV. NW. 1951 S. 81) auf die Verwaltungen der
Stadt- und Landkreise.

Vom 13. September 1951.

Auf Grund der §§ 3 (2) und 4 (2) der Anordnung über
Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und
Sicherheitszwecke vom 25. Juni 1951 (GV. NW. S. 81)
wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Befugnis, Erlaubnisse nach Maßgabe der §§ 3 (1)
und 4 (1) der Anordnung über Feuerwaffen und Munition
für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke vom
25. Juni 1951 (GV. NW. S. 81) zu erteilen, wird den
Verwaltungen der Stadt- und Landkreise übertragen,
soweit die Antragsteller bereits eine entsprechende Er-
laubnis auf Grund der Ersten Anordnung der Bundes-
regierung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar
1951 (BANz. Nr. 9 vom 13. Januar 1951) besitzen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung
im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nord-
rhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 13. September 1951.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr. Der Innenminister:

In Vertretung: Dr. Flecken.

Dr. Ewers.

GV. NW. 1951 S. 124.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 20. September 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekannt-
machung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter
vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt,
daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von
1951 S. 235 die Anordnung über die Verleihung des
Enteignungsrechts zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen
Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für die An-
lage eines vierten Schlammbeckens im Bereich des Kraft-
werkes Düsseldorf-Reisholz bekanntgemacht ist.

GV. NW. 1951 S. 124.